

Eine Warnung an die Preistreiber.

Bahntariferhöhung und Lebensmittelpreise.

Amtlich wird verlautbart:

Die Erfahrung, daß Erhöhungen der Eisenbahntarife zum Anlaß von ganz unbegründeten Preissteigerungen angenommen werden, hat die Regierung bestimmt, angesichts der heute in Wirksamkeit tretenden kaiserlichen Verordnung vom 10. Januar über Steuer- und Tarismaßnahmen im Eisenbahnverkehr Vorkehrungen zu treffen, daß die

dadurch bedingte Erhöhung der Eisenbahntarife nicht zum Anlaß einer ungerechtfertigten Sinauffhebung der Verkaufspreise benützt werde. In diesem Sinne wurde, wie bereits gemeldet, seitens des Justizministeriums ein Erlaß an die Staatsanwaltschaften hinausgegeben, in dem diese angewiesen wurden, in allen Strassachen wegen Preistreiberei oder Wucher, in denen als offenbar übermäßig oder wucherisch angezeigte Preise von den Beschuldigten mit der Erhöhung der Frachtkosten begründet werden sollten, darauf zu dringen, daß durch Abforderung der Frachtbriefe oder bahnämtlicher Auskünfte und dergleichen die Höhe der Frachtkosten verlässlich festgestellt werde. In Ergänzung dieses Erlasses hat, wie gleichfalls schon berichtet, auch das Eisenbahnministerium die Staatsbahndirektionen aufgefordert, die Verfolgung einschlägiger Strassfälle durch wirksame Unterstützung der Gerichte tatkräftig zu fördern.

Welche untergeordnete Bedeutung übrigens der Frächterhöhung im Vergleich zu den sonstigen für die Preisbildung maßgebenden Umständen, speziell in bezug auf Lebensmittel, beizumessen ist, erhellt aus der folgenden Darstellung der Erhöhungen, die die Beförderungskosten der nachstehend angeführten wichtigsten Bedarfsartikel von heute an erfahren werden. Es beträgt die Verteuerung der Fracht auf Entfernungen von 100 Kilometer bei: Rindfleisch 1 Kilogramm 0.45 Heller, Schweinefett 1 Kilogramm 0.45 Heller, Butter 1 Kilogramm 0.45 Heller, Eier 1 Stück 0.02 Heller, Weizenmehl 1 Kilogramm 0.23 Heller, Kartoffeln 1 Kilogramm 0.15 Heller, Steinkohle 50 Kilogramm 8 Heller. Bei Entfernungen von 300 Kilometer verteuert sich die Fracht für je 1 Kilogramm Rindfleisch, Schweinefett oder Butter um 1.17 Heller, bei 1 Ei auf 0.06 Heller, bei 1 Kilogramm Weizenmehl auf 0.51 Heller, bei 1 Kilogramm Kartoffel auf 0.27 Heller und bei 50 Kilogramm Kohle auf 14 Heller. Auch aus den folgenden konkreten Beispielen läßt sich der verschwindende Einfluß der eintretenden Tariferhöhung auf die Verkaufspreise erkennen: Bei einer Sendung Butter (2000 Kilogramm) als Eilgut von Schwandenstadt nach St. Pölten (177 Kilometer) beträgt der Frachtunterschied für die Gesamtendung 15 Kronen oder 0.75 Heller pro Kilogramm; bei einer Sendung Eier (850 Kilogramm) als Eilgut von Plesnow nach Wien Nordbahn (568 Kilometer) beträgt der Frachtunterschied für die Gesamtendung 18.1 Kronen oder 2.1 Heller pro Kilogramm; bei einer Sendung gedörrter Bohnen (600 Kilogramm) als Frachtgut von Göpfritz nach Stockerau (101 Kilometer) beträgt der Frachtunterschied für die Gesamtendung 2.40 Kronen oder 0.4 Heller pro Kilogramm; bei einem Waggon Steinkohle (10.000 Kilogramm) von Mährisch-Ostau nach Wien Nordbahnhof (268 Kilometer) beträgt der Frachtunterschied für die Gesamtendung 25 Kronen oder 12.5 Heller für 50 Kilogramm. Angesichts dieses Sachverhaltes erscheint die Forderung wohl begründet, daß die ab heute eintretende geringfügige, meist nur Bruchteile von SELLERN betragende Mehrleistung durch die Tariferhöhung von den Produzenten und Händlern nicht zu einer Sinauffhebung der Verkaufspreise benützt werde.